

# **Satzung**

## **(Muster)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma

#### **Muster- Aktiengesellschaft**

2. Sie hat ihren Sitz in \_\_\_\_\_.

#### **§ 2 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und mit dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

#### **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, ausgenommen erlaubnispflichtige.
2. Das Unternehmen ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen einschließlich der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

#### **§ 4 Bekanntmachungen**

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1. Der Nennbetrag des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00.  
( in Worten: EUR fünfzigtausend ).  
Es ist eingeteilt in 50.000 Nennbetragsaktien von je EUR 1,00.
2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Das Grundkapital ist bei der Gründung zu einem Viertel einzuzahlen.
4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
5. Die Form der Aktienurkunde und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen.
6. Soweit über die Aktien der Gesellschaft nur eine Urkunde ausgestellt ist, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Aktionärs, auf seine Kosten von der Gesellschaft die Ausstellung einer Mehrfachurkunde über sämtliche von ihm gehaltenen Aktien zu verlangen.
7. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden. Ihre Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 II 3 des Aktiengesetzes geregelt werden.

## **III. Die Organe der Gesellschaft**

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens vier Personen. Er wird vom Aufsichtsrat auf höchstens 5 Jahre bestellt.
2. Ist nur ein einziges Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses Vorstandsmitglied die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder einzelne Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Er kann weiter jedem Vorstandsmitglied gestatten, die Gesellschaft auch zu vertreten bei Rechtsgeschäften mit einem Dritten als dessen Vertreter (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative).
3. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.
3. Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch seine Stellvertreter einberufen. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig, wenn alle seine drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterschreiben hat.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einer Mehrheit von 75% des Grundkapitals zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.
7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt niederlegen ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

## **§ 8 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Im Übrigen ist sie, abgesehen von den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 32 Tagen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden. Sofern alle Aktionäre zustimmen, kann die Hauptversammlung jederzeit unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften einberufen werden.

3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Aktionäre oder deren bevollmächtigte Vertreter berechtigt.
4. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderer Versammlungsleiter, der von den Aktionären mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
5. Je EUR 1,00 Nennbetrag der Aktien gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
6. Über die Verhandlungen wird ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Werden Beschlüsse gefaßt, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit vorschreibt, so ist über diese Beschlüsse ein notarielles Protokoll aufzunehmen.
7. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Kapitalmehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

#### **IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

##### **§ 9 Jahresabschluß, Lagebericht**

1. Der Vorstand hat nach den gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluß und die sonstigen gesetzlichen Unterlagen für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Bei Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will, mitzuteilen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

## **§ 10 Rücklagen**

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so bleibt die Entscheidung über die Bildung von (anderen) Gewinnrücklagen nach § 58 II 2 des Aktiengesetzes in vollem Umfang der Hauptversammlung vorbehalten.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind vorweg die Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

## **§ 11 Gewinnverwendung**

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinnes.
2. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 III 1 des Aktiengesetzes vorgesehen ist bzw. als die Verteilung unter den Aktionären.

## **V. Schlußbestimmungen**

### **§ 12 Fassungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

### **§ 13 Gründungskosten**

Die Gründungskosten tragen die Gründer.